Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang Nr. 11 19. Juli 2018

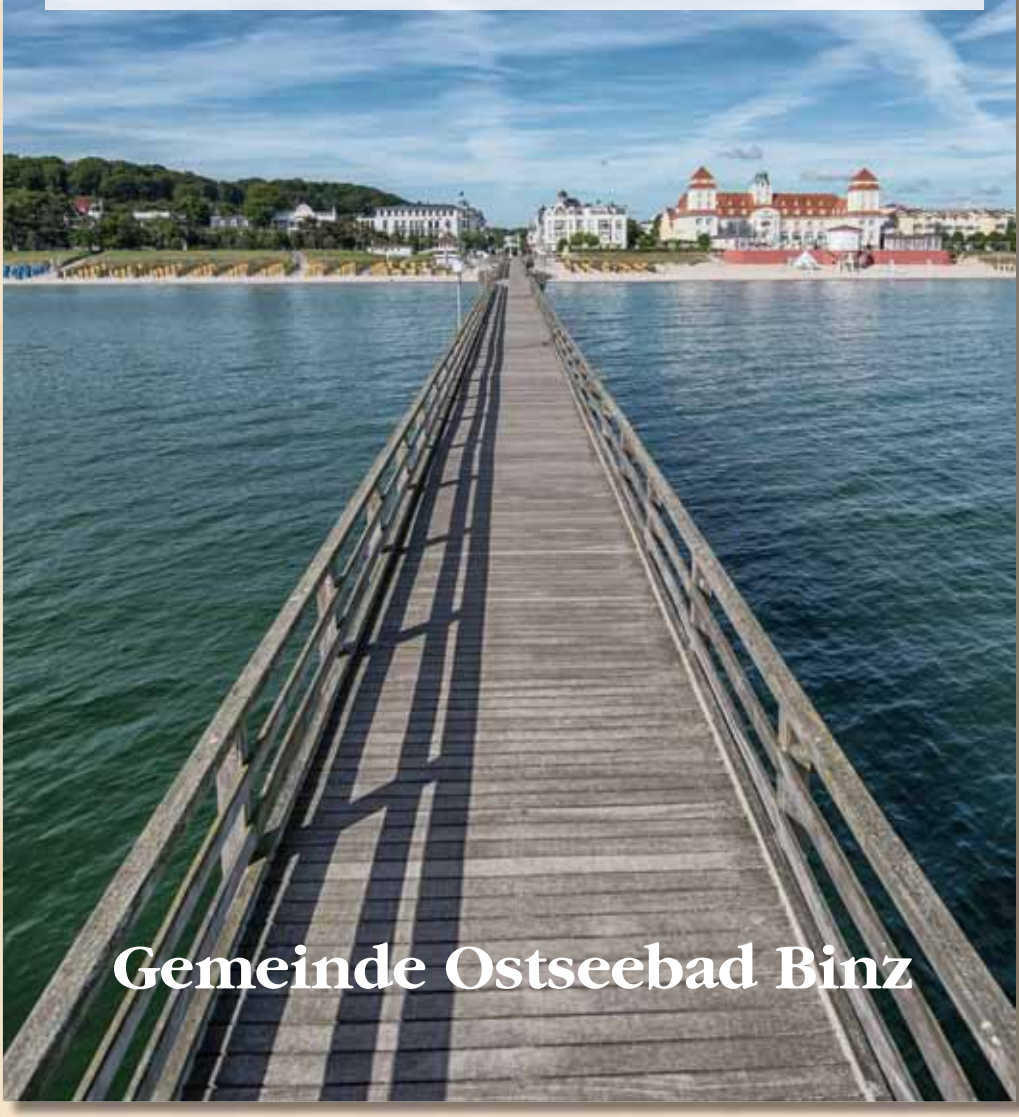

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1727. Bekanntmachung Seite 4
Satzung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnen an der Granitz“

1728. Bekanntmachung Seite 7
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“

1729. Bekanntmachung Seite 12
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 40 „Granitzhof“ mit örtlichen Bauvorschriften

1730. Bekanntmachung Seite 17
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“

1731. Bekanntmachung Seite 22
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23B „Block IV Südwest“

1732. Bekanntmachung Seite 26
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“

1733. Bekanntmachung Seite 29
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnanlage Poststraße 14A“

1734. Bekanntmachung Seite 33
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

1735. Bekanntmachung Seite 38
Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“

1736. Bekanntmachung Seite 40
Über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Ostseebad Binz

1737. Bekanntmachung Seite 41
3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Information Bücherschale Seite 43

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1727. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnen an der Granitz“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 7-26-2018 vom 01.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnen an der Granitz“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet umfasst die Fläche des alten Sportplatzes nördlich des sogenannten „Eigenheimkomplexes am Sportplatz“ und ist Bestandteil des Geltungsbereichs des bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“.

Das Plangebiet, bestehend aus einer Teilfläche des Flurstücks 164/10 der Flur 7, Gemarkung Jagdschloss, umfasst knapp 1,3 ha und wird begrenzt

- im Norden und Westen durch Wald,
- im Süden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“,
- im Osten durch die nicht ausgebaute Gemeindestraße zur Schützengilde.

Das bisherige Planungsrecht wird durch den Bebauungsplan verdrängt. (Siehe Seite 4)

Die Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, 19.07.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

Planzeichnung Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35 „Wohnen an der Granitz“
- unmaßstäblich (Siehe Seite 6)

Anlage Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnen an der Granitz“

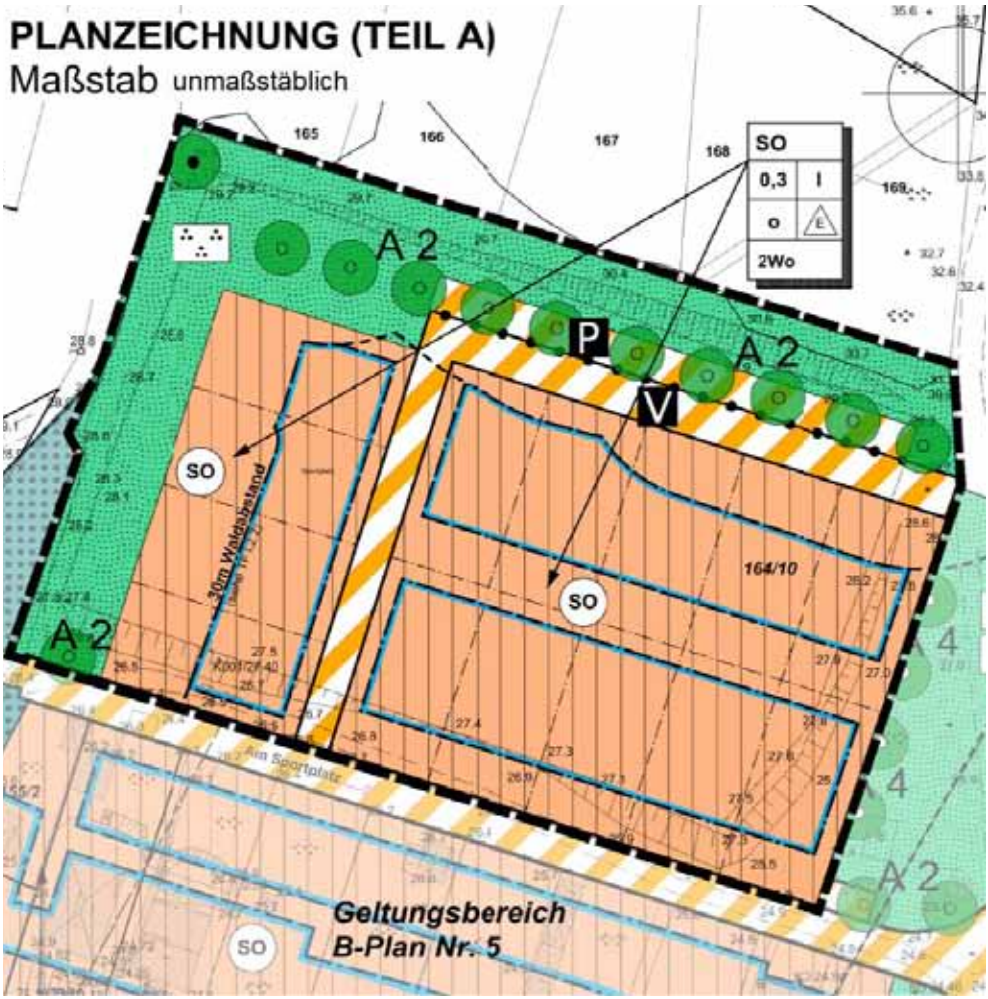

1728. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ der Gemeinde Ostseebad Binz zugestimmt.

Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung umfasst einen Großteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnen in der Gartenhofsiedlung“. Durch die Änderung soll nur eine temporäre Zwischennutzung befristet auf fünf Jahre vor der Umsetzung des ursprünglichen Konzepts zugelassen werden.
Die Änderung hat damit keine bleibende Wirkung und wird damit langfristig die Grundzüge der Planung nicht in Frage stellen.

Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

Gemäß Ursprungsplan ist im Planbereich langfristig die Errichtung eines kleinen Wohngebiets aus eingeschossigen Einzelhäusern geplant. An der Entwicklung als allgemeines Wohngebiet soll mittel-bis langfristig grundsätzlich festgehalten werden.

Im Zuge der Änderung wird temporär für fünf Jahre (befristet bis 31.12.2023) eine Zwischennutzung der als Wohngebiet festgesetzten Fläche als öffentlicher Parkplatz zugelassen. Im Zuge der temporären Änderung wird das gesamte Wohngebiet überplant, so dass ausgeschlossen werden kann, dass sich die Parkplatznutzung zeitlich mit der In-Nutzung-Nahme erster Wohngebäude überschneidet. Entsprechend der geringen Nutzungsdauer wird lediglich eine einfache, d.h. wasserdurchlässige Ausführung zum Einsatz kommen (Schotter, Schotterrasen); bestehende Versiegelungen (Schulhof) können integriert werden. Eine baulich nicht verfestigte, zeitlich befristete Zwischennutzung stellt keinen Widerspruch zur planungsrechtlich festgesetzten Nutzung dar, da die spätere Umsetzung des Wohngebiets nicht behindert werden wird.

Erschlossen über die bestehende Zufahrt können auf der baulich vorgeprägten Fläche bei Abriss des Schulgebäudes rund 180 Stellplätze, davon 16 für größere Fahrzeuge wie Wohnmobile, angeordnet werden.

Die Zwischennutzung als öffentlicher Parkplatz ist auch städtebaulich erforderlich, um kurzfristig den aktuellen Bedarf im Ortsteil Prora zu decken. Mittelfristig kann der Park-

platz an dieser Stelle wieder entfallen, da mit der Umsetzung der bestandskräftigen Bebauungspläne Nr. 14 „Kultur in Prora“ sowie Nr. 23B „Block IV Südwest“ im neuen Zentrumsbereich ausreichend Parkmöglichkeiten entstehen werden.

Da sich die Änderung nur auf eine temporäre Zwischennutzung erstreckt, sind die im Flächennutzungsplan verankerten langfristigen Grundzüge der Bodennutzung nicht betroffen. Die Zwischennutzung kann sich auf die durch Symbol bezeichnete Parkplatznutzung im Bereich des Baugebiets stützen.

Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Das Plangebiet umfasst den baulich intensiv vorgenutzten Bereich des geplanten Baugebiets (ehem. Schulstandort). Auf die Einbeziehung sensibler Flächen, insb. von Flächen mit Waldstatus, wurde verzichtet, auch wenn für diese planungsrechtlich eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen ist. Mit 5.973qm wird die Versiegelung durch die temporäre Parkplatznutzung geringer ausfallen als die bei Umsetzung des Ursprungsplans zulässige (zulässige Versiegelung durch Bebauung und Erschließung = 7.510 qm). Insgesamt können rund 180 Stellplätze entstehen, davon 16 für größere Fahrzeuge wie Wohnmobile.

- Anlagebedingt wird die Gesamtversiegelung durchteilversiegelte Verkehrsflächen unterhalb des für das spätere Wohngebiet zulässige Maß begrenzt bleiben, so dass über das bisher zulässige Maß hinausgehenden Eingriffe erkennbar sind.

- Betriebsbedingt wird es durch die Nutzung zu einer Verkehrszunahme kommen, die jedoch angesichts der Vermischung mit dem vorhandenen Verkehr (Zufahrt zu Block II) nicht isoliert betrachtet werden kann.

- Die baubedingten Auswirkungen werden bei fach-und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der Zeiten für Abriss und Baufeldfreimachung, Schutz des Mutterbodens, Einhaltung einschlägiger Grenz- und Orientierungswerte gem. allge meiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) als nicht erheblich eingeschätzt und können schon angesichts der Kurzfristigkeit vernachlässigt werden. Artenschutzrechtliche Vorgaben sind v.a. beim Abriss der Altbebauung zu berücksichtigen. Der Abriss ist aber auch zur Umsetzung des Ursprungsplans erforderlich.

Vor dem Hintergrund des eingeschränkten Änderungsumfangs, der nur eine zeitlich befristete Zwischennutzung sichern soll, sind in der Abwägung daher vor allem folgende öffentlichen Belange zu berücksichtigen:

• Die Belange der Forst: angesichts der bislang noch nicht erfolgten Umsetzung der im Ur-sprungsplan vorgesehenen Waldumwandlung wurde die Zwischennutzung auf die außerhalb des Waldes liegenden Flächen begrenzt. Auf eine Waldumwand-

lung kann damit bis zur erneuten Zulässigkeit des Wohngebiets verzichtet werden. Damit wird § 15 (8) LWaldM-V entsprochen, demnach darf die Waldfläche erst unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung abgeholzt und gerodet werden. Bis dahin bleibt der Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verpflichtet. Die temporären Stellplätze rücken zudem unmittelbar bis an den Waldrand heran. Eine Ausnahme vom gesetzlichen Waldabstand von 30 m kann nach Waldabstandsverordnung (WaldAbstVO M-V) für Anlagen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen wie Stellplätze und Verkehrsflächen, zugelassen werden. Angesichts des derzeitigen Zustands (wiederbestockender Kahlschlag) gehen vom Wald während der auf fünf Jahre befris-teten Nutzungszeit keine Gefahren aus.

- Die Belange des Naturschutzes: Für das Plangebiet besteht Baurecht nach §30 BauGB. Der Parkplatz liegt vollständig innerhalb der als Baugebiet festgesetzten Fläche. Die Größe des Parkplatzes ist geringer als der Umfang der zulässigen Versiegelung gemäß Ursprungsplan, so dass neu keine zusätzlichen, über das bisher zulässige Maß hinausgehenden Eingriffe zugelassen werden. Die festgesetzten internen Kompensationsmaßnahmen (Baum-pflanzungen) werden mit der Umsetzung des Ursprungsplans gemäß der Vorgaben des Bebauungsplans wie geplant umgesetzt werden. Die kontinuierliche Nutzung der durch den Abriss der Altbebauung entstandenen Freifläche verhindert eine Besiedelung durch geschützte Arten und sichert die spätere gesetzeskonforme Umsetzung des geplanten Wohngebiets.

Private Belange werden durch die Änderung nicht erheblich berührt. Die Planänderung wurde durch die Gemeinde als begünstigten Grundstückseigentümer angestoßen, um bis zur endgültigen Umsetzung des geplanten Wohngebiets eine sinnvolle Zwischennutzung zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

31.07.2018 – 03.09.2018

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, 1. OG Bauamt -Vorbereich Büro 106 - 109, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (Fristende 03.09.2018) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse: www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen).

Ostseebad Binz, den 19.07.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

Planübersicht – Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ (unmaßstäblich) (Siehe Seite 11)

Anlage Planübersicht – Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ (unmaßstäblich)

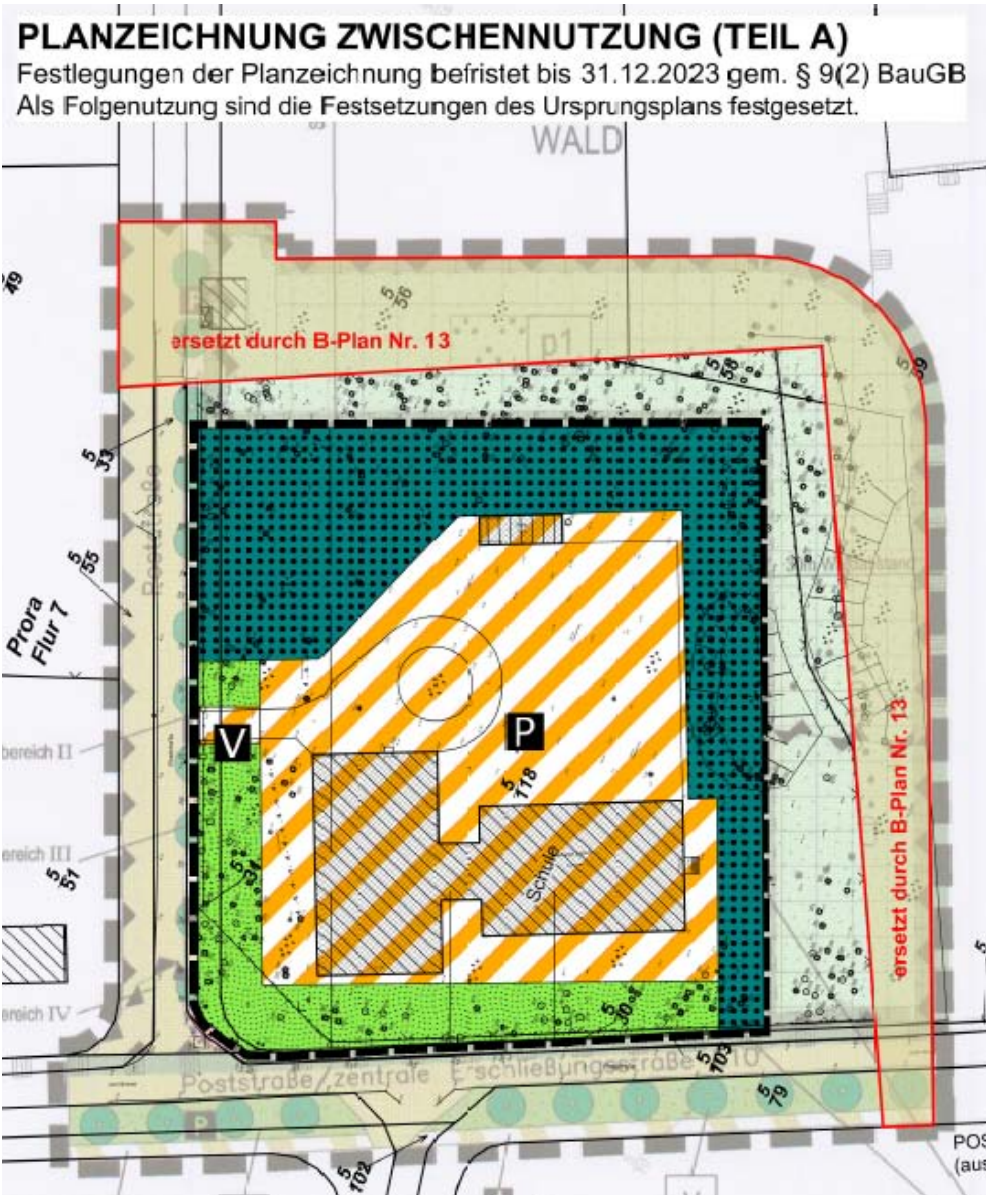

1729. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 40 „Granitzhof“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 01.03.2018 mit Beschluss Nr. 8-26-2018 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 40 „Granitzhof“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Lage des Plangebietes
Plangebiet umfasst den Bereich der früheren Hofstelle im Südosten des Siedlungsgebiets mit folgenden Flurstücke ganz od. teilweise: 33, 34, 41, 43/1, 44, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2 der Flur 2, Gemarkung Granitz. Die Plangebietsfläche beträgt gut 0,5ha. Das Plangebiet wird im Nordwesten, Norden und Nordosten durch die angrenzende Kleingartenanlage, ansonsten durch die Flächen eines Pferdehofs begrenzt.

Ziele der Planung
Mit der Planung soll der historisch bebaute Bereich als kleines Wohngebiet bestandsorientiert gesichert werden.
Bei dem Bereich handelt es sich derzeit angesichts der geringen Größe um eine Splittersiedlung im Außenbereich. In der Vergangenheit wurden sämtliche Vorhaben –auch kleinere Erweiterungen der Wohngebäude sowie Ergänzungen durch Nebengebäude – durch das zuständige Bauordnungsamt mit dem Hinweisabgelehnt, es drohe eine Verfestigung der Splittersiedlung.
Allerdings liegt die bestehende Bebauung eingebunden in die Siedlungs- und Verkehrsflächen des Ostseebads Binz (Kleingartenanlage, gepl. Golfplatz mit Sondergebietsausweisung für Klubhaus und Appartements). Die Erschließung ist durch die anliegende Gemeindestraße gesichert. Selbst Einrichtungen der Nahversorgung sind in einem Abstand von knapp 300 m fußläufig erreichbar.
Mit der Überplanung soll die Wohnnutzung bestandsorientiert gesichert werden. Als Sicherung und Entwicklung bereits bebauter Flächen stellt die Planung einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sicher.

Auswirkungen
Wohnbedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung.
Angesichts der erklärten Planungsziele genießt die Sicherung der Wohnungsversorgung in der Abwägung oberste Priorität. Dabei kommt der Wohnungsversorgung der Gemeinde Binz als ausgewiesenem Grundzentrum auch hinsichtlich der Raumordnung und Landesplanung besondere Bedeutung zu. Gemäß RREP VP sollen die Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung in den Zentralen Orten liegen.

Belange des Bodenschutzes
Mit der Überplanung ausschließlich bestehender und erschlossener Wohngrundstücke wird ein sparsamer Umgang sichergestellt. Der Umfang zusätzlicher Versiegelung wird gering gehalten; durch Ausweisung einer moderaten baulichen Dichte wird insgesamt auch ein schonender Umgang mit Grund und Boden erreicht.

Belange des Naturschutzes
Eingriffe in Natur und Landschaft nach §§ 14-17 BNatSchG sind zu minimieren und soweit unvermeidlich entsprechend § 1a BauGB durch Realkompensation oder Beteiligung an einer geeigneten Sammelmaßnahme / Ökokonto auszugleichen. Im Plangebiet gilt unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplans der gesetzliche Baumschutz des § 18 NatSchAG M-V sowie die Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostsee-bad Binz, die nach § 2 der Satzung auch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen anzuwenden ist. Da sich der Status der Grundstücke durch die Planung nicht ändert (Hausgarten), wirkt sich die Planung nicht auf den Baumschutz aus.-Für Tier-und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetz-ung der Planung Verbotstatbestände entsprechend §44 BNatSchG eintreten können. Für das Plangebiet wird im Rahmen einer Potenzialabschätzung die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geprüft und ausgeschlossen. Zum Schutz des Brutgeschehens sind Baumfäll- und -pflegearbeiten gemäß § 39 BNatSchG generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

Belange des Trinkwasserschutzes
Angesichts der Lage sind innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III der bestätigten Wasserfassung „Am alten Sportplatz" Binz (1647-1) Belange betroffen. In der TWSZ III sind zur Grundwasserreinhaltung sowie zur Sicherung der Grundwasserneubildung Auflagen bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen der Eisenbahnverkehrsfläche und dem überplanten Gebiet (70 m) ist der Eintrag von Emissionen aus dem Betrieb einer Eisenbahn nicht auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass brandempfindliche Dächer, z. B. Strohdächer, in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen nicht neu errichtet werden dürfen. Der Bauherr (nachfolgend auch der Eigentümer, Besitzer, Nutzer, Mieter, Pächter, usw.) etwaige Einwirkungen, die sich aus dem Betrieb einer Eisenbahn ergeben können, insbesondere durch Fahr-, Pfeif-, Läute-und Bremsgeräusche, Abdampf, unvollständige Verbrennung (wie Qualm, Funkenflug)entschädigungslos zu dulden hat. Der Bauherr verzichtet insofern auch auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach §§ 1004 i. V. m. 906 BGB sowie dem Bundesemissionsschutzgesetz (Emissionsduldung).

Nach Einschätzung der Gemeinde werden folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen, welche u.a. aus dem Verfahren

der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stammen, mit ausgelegt:

- Stellungnahme LK zu
    - Schutzgut Wasser mit Betroffenheit der Trinkwasserschutzzone III und Hinweisen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen
    - Anforderungen an die Umweltprüfung (Erforderniss einer Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen, von Aussagen zum Gehölzschutz gem. der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)
    - Nichtvorhandensein von Denkmalen / Bodendenkmalen und Hinweisen zum Vorgehen bei evtl. Bodenfunden bei der Umsetzung
- Stellungnahme ZWAR zu
    - Schutzgut Wasser mit Betroffenheit der Trinkwasserschutzzone III und Hinweisen zu bestehenden Abwasseranlagen

Bestandteil der Unterlagen sind die vorliegenden umweltbezogenen Untersuchungen gem. Umweltbericht. Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

1. wesentliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit:
    - keine
2. wesentliche Auswirkungen auf Wasser, Boden und Klima:
    - Auswirkungen auf das Bodenpotenzial sowie den Landschaftswasserhaushalt durch zusätzliche Versiegeung als Folge der Bebauung,
    - Hinweis auf Lage im Trinkwasserschutzgebiet,
3. wesentliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:
    - Information über die Veränderung der Lebensraumfunktion sowie Auswirkungen auf umgebende geschützte Biotope sowie nationale und internationale Schutzgebiete als Folge der Bebauung bzw. der Nutzung
4. wesentliche Auswirkungen auf die Landschaft:
    - keine
5. wesentliche Auswirkungen auf Bodendenkmale:
    - Information über den Umgang mit Bodenfunden als Folge der Bebauung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und o.g. umweltrelevanten Stellungnahmen liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB vom

31.07 – 03.09.2018

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 1. OG, Vorbereich Büro 106 – 109, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich ab-

gegeben oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen (Fristende 03.09.2018) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse: www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen)

Ostseebad Binz, den 19.07.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

Planübersicht – Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP 40 „Granitzhof“ -unmaßstäblich- (Siehe Seite 16)

Anlage Planübersicht – Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP 40 „Granitzhof“ -unmaßstäblich-

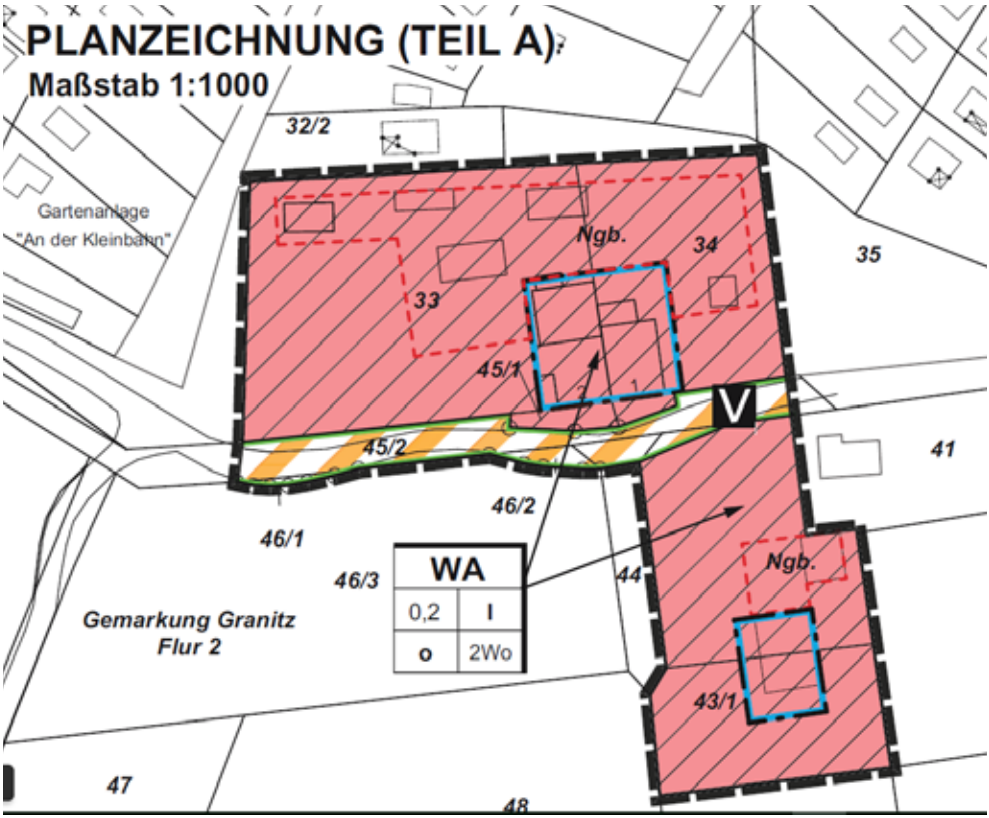

1730. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit Umweltbericht beschlossen.

Der Ergänzungsbereich verlängert den Geltungsbereich nach Norden. Er umfasst mit den Flur-stücken 5/206 der Flur 7 und 11/29 (teilw.) der Flur 6, beide der Gemarkung Prora, eine Fläche von 0,5 ha.

Der Ergänzungsbereich wird begrenzt
- im Westen durch die Bahngleise der IC - Strecke Bergen – Binz,
- im Norden und Osten durch die Gemeindestraße (Poststraße, Mukraner Straße)

Mit der Ergänzung des Bebauungsplans sollen auf einer teilweise bereits befestigten Freifläche zwei ortsansässige Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Die Fläche ist allseitig durch Verkehrsflächen bzw. Siedlungsbereiche (vgl. Bebauungspläne Nr. 12, 23B, 36) umgeben.

Mit der Überplanung soll
- dem Bedarf an Gewerbeflächen für örtliche Gewerbetreibende durch Ausweisung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO entsprochen werden,
- durch Entwicklung eines bereits baulich vorgeprägten und erschlossenen Bereichs eine angemessene Nutzung öffentlicher Infrastruktur sowie ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet werden.

Der Bereich entspricht den Anforderungen an gewerblich genutzte Flächen. Angrenzend an das Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen, so dass keine Immissionskonflikte zu erwarten sind. Der Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts. Der Bereich ist über die Poststraße erschlossen; es werden keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist eine Umweltprüfung durchzuführen, welche auf den Zielen und Inhalten der Planung gründet. Der Umweltbericht erfordert gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Ziele des Umweltschutzes der Fachgesetzte und Fachpläne.

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das direkte Umfeld. Betrachtet werden die
Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter: Boden / Geologie / Fläche, Wasser, Klima / Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere / Biodiversität, Landschaftsbild sowie Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter / Nationales Erbe sowie deren Wechselwirkungen.

Zur Abschätzung der Auswirkungen wurden folgende Fachgutachten angefertigt:
- Altlastenuntersuchung – Erstbewertung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)
- Altlastenuntersuchung – Detailuntersuchung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)

In der Umweltprüfung wird von folgenden Auswirkungen ausgegangen:
- *Anlagebedingt* wird die Versiegelung zunehmen und in Folge die bisherige Biotopausstattung (u.a. Wald, Einzelbäume) verlorengehen;
  Die betroffenen Flächen, die teilweise bereits durch Versiegelungen vorgeprägt und durch die anliegenden Verkehrstrassen stark vorbelastet sind, sind von vergleichsweise geringem naturschutzfachlichem Wert. Die zusätzliche Versiegelung wird bilanziert und übergeeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

- *Betriebsbedingt* sind erhebliche Auswirkungen angesichts der im Umfeld bereits bestehenden und zulässigen gewerblichen Nutzung nicht erkennbar. Das Plangebiet ist durch die Poststraße erschlossen. Durch den Anschluss des Standorts an die öffentliche Abwasserkanalisation wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung und -behandlung sichergestellt. Stoffliche Belastungen auf die Natur sind auch nach Um-setzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

- *Baubedingt* sind durch den Neubau kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, so dass baubedingte Auswirkungen vernachlässigt werden können.

Nach Einschätzung der Gemeinde werden folgende wesentliche, bereits vorliegende Gutachten, umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen, welche u.a. aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stammen, mit ausgelegt:
Gutachten

- Altlastenuntersuchung – Erstbewertung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)
- Altlastenuntersuchung – Detailuntersuchung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)

Stellungnahme LK zu
- Schutzgut Wasser mit Betroffenheit der Trinkwasserschutzzone III und Hinweisen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen
- Anforderungen an die Umweltprüfung (Erforderniss einer Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen, von Aussagen zum Gehölzschutz gem. der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)
- Nichtvorhandensein von Denkmalen / Bodendenkmalen und Hinweisen zum Vorgehen bei evtl. Bodenfunden bei der Umsetzung

- Stellungnahme ZWAR zu
- Schutzgut Wasser mit Betroffenheit der Trinkwasserschutzzone III und Hinweisen zu bestehenden Abwasseranlagen

Bestandteil der Unterlagen sind die vorliegenden umweltbezogenen Untersuchungen gem. Umweltbericht. Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:
1. wesentliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit:
   - keine
2. wesentliche Auswirkungen auf Wasser, Boden und Klima:
   - Auswirkungen auf das Bodenpotenzial sowie den Landschaftswasserhaushalt durch zusätzliche Versiegelung als Folge der Bebauung,
   - Hinweis auf Lage im Trinkwasserschutzgebiet,
3. wesentliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:
   - Information über die Veränderung der Lebensraumfunktion sowie Auswirkungen auf umgebende geschützte Biotope sowie nationale und internationale Schutzgebiete als Folge der Bebauung bzw. der Nutzung
4. wesentliche Auswirkungen auf die Landschaft:
   - keine
5. wesentliche Auswirkungen auf Bodendenkmale:
   - Information über den Umgang mit Bodenfunden als Folge der Bebauung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Gutachten, sowie die der Gemeinde vorliegenden Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

31.07.2018 – 03.09.2018

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 1.OG, Bauamt, Vorbereich Büro 106 - 109, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (Fristende 03.09.2018) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse: www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen)

Ostseebad Binz, den 19.07.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

Planübersicht – Entwurf 1. Ergänzung BP 36 (unmaßstäblich) (Sieh Seite 21)

Anlage Planübersicht – Entwurf 1. Ergänzung BP 36 (unmaßstäblich)

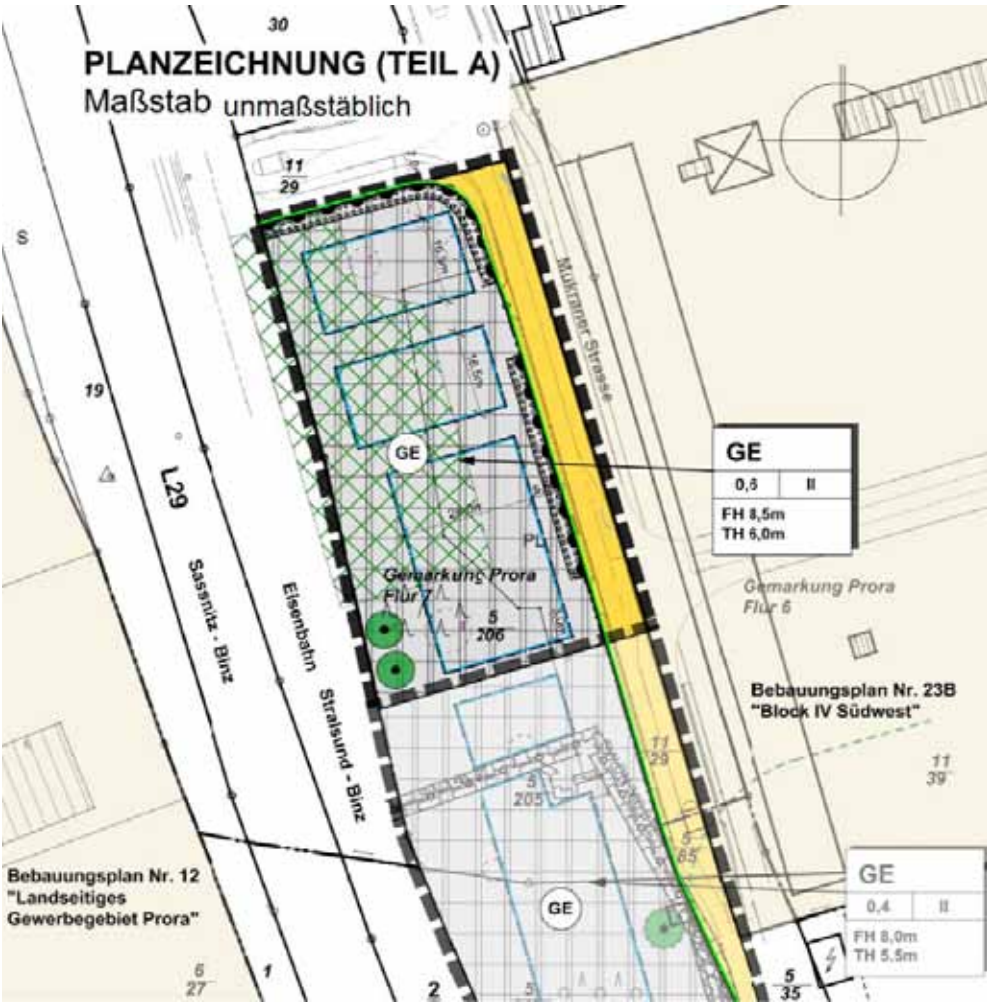

1731. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23B „Block IV Südwest“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 05.07.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23B „Block IV Südwest“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Lage des Plangebiets
Das Plangebiet der 1.Änderung erstreckt sich maßgeblich auf die Verkehrsflächen im südwestlichen Bereich des Bebauungsplans und umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha. Betroffen sind die Flurstücke 11/90, 11/94 sowie 11/106 der Flur 6, Gemarkung Prora.
Die Planung dient der Verbesserung der Erschließungssituation im Bereich der neuen Mitte Prora.

Da es sich um eine bereits früher bebaute und gemäß Ursprungsplan auch derzeit nach § 30 BauGB bebaubare Siedlungsfläche handelt, kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Schwellenwert von 20.000 qm zulässiger Grundfläche wird schon aufgrund der Größe des Änderungsgebiets nicht erreicht. Durch die Änderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Von der geringfügigen Änderung werden die Belange des Naturschutzes nicht berührt; die Aussagen im Umweltbericht des Ursprungsplans zu den umweltrelevanten Auswirkungen, darunter auch zur Verträglichkeit mit den umliegenden Natura 2000-Gebieten, bleiben weiterhin in vollem Umfang gültig. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären.

Ziele der Planung
Mit der Planung sollen die inneren Verkehrsflächen entsprechend der vorliegenden Ausführungsplanung angepasst und neu als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Die Genehmigungen nach § 10 StrWG M-V (Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) für den Bau der öffentlichen Straßen wurde durch den Landkreis Vorpommern-Rügen bereits genehmigt.
Durch den veränderten Zuschnitt der Verkehrsflächen entsteht in kleineren Teilbereichen zudem das Erfordernis geringfügiger Anpassungen (z.B. Baugebietsflächen, Baugrenze) sowie redaktioneller Ergänzungen (z.B. Zuordnungspfeile, Beschriftungen)

Auswirkungen
Durch die Änderung werden die Verkehrsflächen deutlich gegenüber der ursprünglich ausgewiesenen Fläche ausgeweitet. Die Zunahme erfolgt ausschließlich zulasten des SO Zentrum Prora; damit reduziert sich die zulässige Grundfläche (Hauptanlage) rechnerisch um 3.697qm. Hinsichtlich der maximalen Versiegelung wirkt sich die Änderung jedoch nicht aus, da der zulässige bzw. absehbare Versiegelungsgrad nahezu unverändert bleibt. Auch für das bisherige SO Zentrum Prora war im Ursprungsplan eine maximale Versiegelung von 90% zugelassen (Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO bis GRZ 0,9). Für die neu geplanten Verkehrsflächen kann angesichts der geplanten Pflanzstreifen ebenfalls von einem Versiegelungsgrad von rund 90% ausgegangen werden.

Die Belange des Waldes sind durch die Lage der neu ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen teilweise innerhalb des 30 m Waldabstands berührt. Betroffen ist im Süden ein bisher als Fläche b, im Nordosten ein als Fläche c gekennzeichneter Bereich. Nach I.3.1 wurden auf diesen Flächen im Waldabstand bisher private Stellplätze mit Ausnahme von Stellplätzen für Caravane und Wohnmobile und Garagen einschließlich ihrer Zufahrten zugelassen. Durch die neue Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen in diesen Bereichen werden die Belange des Waldes nicht anders berührt als durch die bisherigen Festsetzungen.

Die Planung wirkt sich auf die Verkehrserzeugung nicht aus. Angesichts der im Wesentlichen gleichbleibenden Versiegelung sind die naturschutzfachlichen Belange durch die Änderung von privaten auf öffentliche Verkehrsflächen nicht betroffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

31.07.2018 – 03.09.2018

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 109, während der Dienststunden öffentlich aus.
Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (Fristende 03.09.2018) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin

wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse: www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen)

Ostseebad Binz, den 19.07.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

Planübersicht – Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23B „Block IV Südwest“ - (unmaßstäblich)(Siehe Seite 25)

Anlage Planübersicht – Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23B „Block IV Südwest“ - (unmaßstäblich)

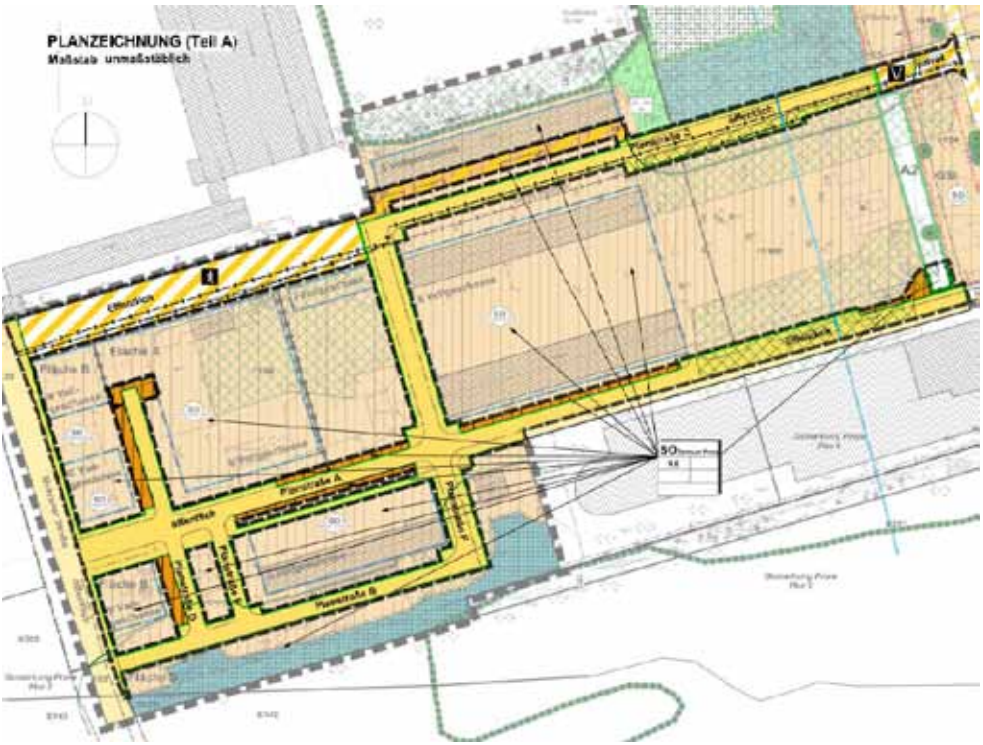

1732. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 06.04.2017 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Plangebiet
Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 4 „Altes Heizwerk" umfasst den Bereich des früheren Heizwerks in Binz mit einer Gesamtfläche von ca. 9,0 ha. Die Änderung erstreckt sich auf den Bereich des sonstigen Sondergebiets SO „Sport" im Südwesten des Plangebiets mit gut 0,7 ha, bestehend aus den Flurstücken 217/84 (teilw.), 217/94 (teilw.), 217/87, 217/79 (teilw.), der Flur 2, Gemarkung Binz.

Planungsziel
Im Sondergebiet SO „Sport" soll ein Vereinsgebäude mit Bowlingbahn für derzeit 32 Binzer Vereine sowie ein Hostel zur Unterbringung von DLRG Rettungsschwimmern und Gästen ortsfremder Sportvereine errichtet werden. Mit der Änderung sollen die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche an das vorgesehene Vorhaben angepasst werden.
Bereits im Ursprungsplan war für das Sondergebiet SO „Sport" die Errichtung von Vereinsgebäuden einschließlich zusätzlicher (kommerzieller oder gemeindlicher) Sportangebote sowie ausnahmsweise auch die Ergänzung durch Unterkünfte für Rettungsschwimmer vorgesehen, so dass die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht in Frage gestellt werden und das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden kann.
Das Plangebiet liegt angrenzend an die Ortslage von Binz. Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V. Schutzgebiete befinden sich im näheren und weiteren Umfeld. Das Plangebiet liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiets Ostrügen. Umschlossen vom LSG Ostrügen liegt in einem Abstand von rund 90 m zum Plangebiet das seit 07.04.1994 festgesetzte NSG Schmachter See und Fangerien, Nr. 292 mit einer Größe von 279 ha. Natura 2000 Gebiete liegen erst in einer Entfernung größer 1,6 km im Bereich Granitz bzw. 2,2 km im Bereich Prora.
Die westlich an das Plangebiet und damit auch an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen sind Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V) und unterliegen damit einem besonderen Schutz. Nach § 20 LWaldG M-V i.V.m. der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen können nach § 2 WAbst-VO M-V genehmigt werden insb. für Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze, Nebenanlagen im Sinne des § 14

BauNVO sowie Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.
Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplans wurden die Auswirkungen der Planung umfassend untersucht und dargestellt. Im Verfahren der 2. Änderung werden die Grundzüge der Planung angesichts der Geringfügigkeit der Änderung nicht betroffen, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden kann.

Auswirkungen/ Eingriffe
Anlage-, betriebs- sowie baubedingt sind durch die Änderung keine neuen oder zusätzlichen Eingriffe zu erwarten, da die Abgrenzung des Sondergebiets sowie das Maß der zulässigen Grundflächen / Versiegelung beibehalten wird. Die vorgesehenen Einzelbaumpflanzungen wer-den beibehalten. Die Dreigeschossigkeit ist bereits im angrenzenden Mischgebiet vorhanden, so dass sich das Erscheinungsbild des Siedlungsbereichs nach außen nicht erheblich verändert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

31.07.2018 – 03.09.2018

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 1. OG , Bauamt, Vorbereich Büro 106 -109, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (Fristende 03.09.2018) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse:
www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen)

Planübersicht – Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Altes Heizwerk“ (unmaßstäblich)

Ostseebad Binz, den 19.07.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

1733. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnanlage Poststraße 14A“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 05.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnanlage Poststraße 14A“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23„WohnanlagenPoststraße14A“ umfasst folgende Flurstücke ganz od. teilweise: 5/162, 5/208 sowie den anliegenden Abschnitt der Poststraße mit dem Flurstück 5/219 der Flur 7, Gemarkung Prora. Das Plangebiet weist eine Größe von rund 1,15 ha auf (siehe Planansicht – Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnanlage Postraße 14 A“).

Die zukünftig zur Bebauung vorgesehene südliche Teilfläche ist baulich vorgeprägt und Bestandteil des Ortsteils Prora mit Baurecht nach § 30 BauGB. Die Planung dient damit der Entwicklung des bestehenden Wohngebiets an der Poststraße.

Da es sich um eine bereits früher bebaute und gemäß Bebauungsplan Nr. 13 auch derzeit nach §30 BauGB bebaubare Siedlungsfläche handelt, kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Schwellenwert von 20.000 qm zulässiger Grundfläche wird schon aufgrund der Größe des Plangebiets nicht erreicht.
Die Planung dient Wohnzwecken, es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Bst. b BauGB genannten Schutzgüter ist nicht gegeben; die Verträglichkeit mit den Schutzzielen der umliegenden Natura 2000-Gebiete wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13 nachgewiesen. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären.

Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

Der wirksame Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen in Prora“ kann in diesem Bereich nach derzeitiger Erkenntnis aus betriebsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Zulässig ist bisher ausschließlich eine Nutzung als Sondergebiet Personalwohnungen (d.h. der Beherbergungsnutzung zugeordnete Mitarbeiterwohnungen).

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 ansässigen Beherbergungsunternehmen benötigen zwar Wohnungen für ihre Mitarbeiter, haben bisher aber keine Bereitschaft gezeigt, sich in größerem Umfang direkt als Wohnungsbauunternehmen zu betätigen. Durch die Zuordnung des SO Personalwohnen ist aber ausgeschlossen, dass die Fläche durch „normale" Wohnungsbauunternehmen bebaut werden kann.
Ziel der Gemeinde ist es daher, im Plangebiet kurzfristig Baurecht für regulären Wohnungsbau zu schaffen, um der örtlichen Nachfrage zu entsprechen. Das Wohnungsangebot wird den Beherbergungsunternehmen im Plangebiet, darüber hinaus aber allgemein der örtlichen Wirtschaft zugutekommen. Der Mangel an bezahlbaren Mietwohnungen erschwert für die örtliche Wirtschaft die Anwerbung und Bindung von Mitarbeitern und gefährdet damit die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Ostseebades.

Zur dauerhaften Sicherung der Wohnnutzung soll eine touristische Nutzung als Ferienwohnungen planungsrechtlich und ergänzend durch Grundbucheintrag (beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf Unterlassung einer jeglichen Fremdenvermietung) ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Angesichts des für den Bereich grundsätzlich bestehenden Baurechts sowie der insgesamt geringen Größe des Plangebiets sind keine erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Das Plangebiet ist baulich vorgeprägt.
Als umweltrelevante Bestandteile der Planung sind im Folgenden zu berücksichtigen:

- *Anlagebedingt* entsteht im Vergleich zum bisherigen Bebauungsplan Nr. 13 keine erhebliche zusätzliche Flächenversiegelung (vgl. Flächenbilanz 2.3). Die 18 im Bebauungsplan Nr. 13 festgesetzten Baumpflanzungen werden übernommen.
- Erhebliche *betriebsbedingte* Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Der Bebauungsplan Nr. 13 ließ für das Plangebiet bereits Wohngebäude mit insgesamt vergleichbarer Bruttogeschossfläche zu. Die zulässigen Nutzungen entsprechen den im näheren Umfeld ausgeübten Nutzungen, so dass keine Nutzungskonflikte entstehen werden.
- *Baubedingt* sind durch die Baumaßnahmen kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten (Schwerlast) Verkehr zu erwarten, die jedoch angesichts der vergleichsweise geringen Größe der Maßnahme sowie wegen des zeitlich befristeten Charakters der Baumaßnahmen bei sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbotszeiten, fachgerechter Umgang mit Oberboden, etc.) als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

31.07.2018 – 03.09.2018

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, 1. OG , Bauamt, Vorbereich Büro 106 -109, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (Fristende 03.09.2018) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse:
www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen)

Ostseebad Binz, den 19.07.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

Planübersicht – Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Poststraße 14 A" (unmaßstäblich) (Siehe Seite 32)

Anlage Planübersicht – Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Poststraße 14 A“ (unmaßstäblich)

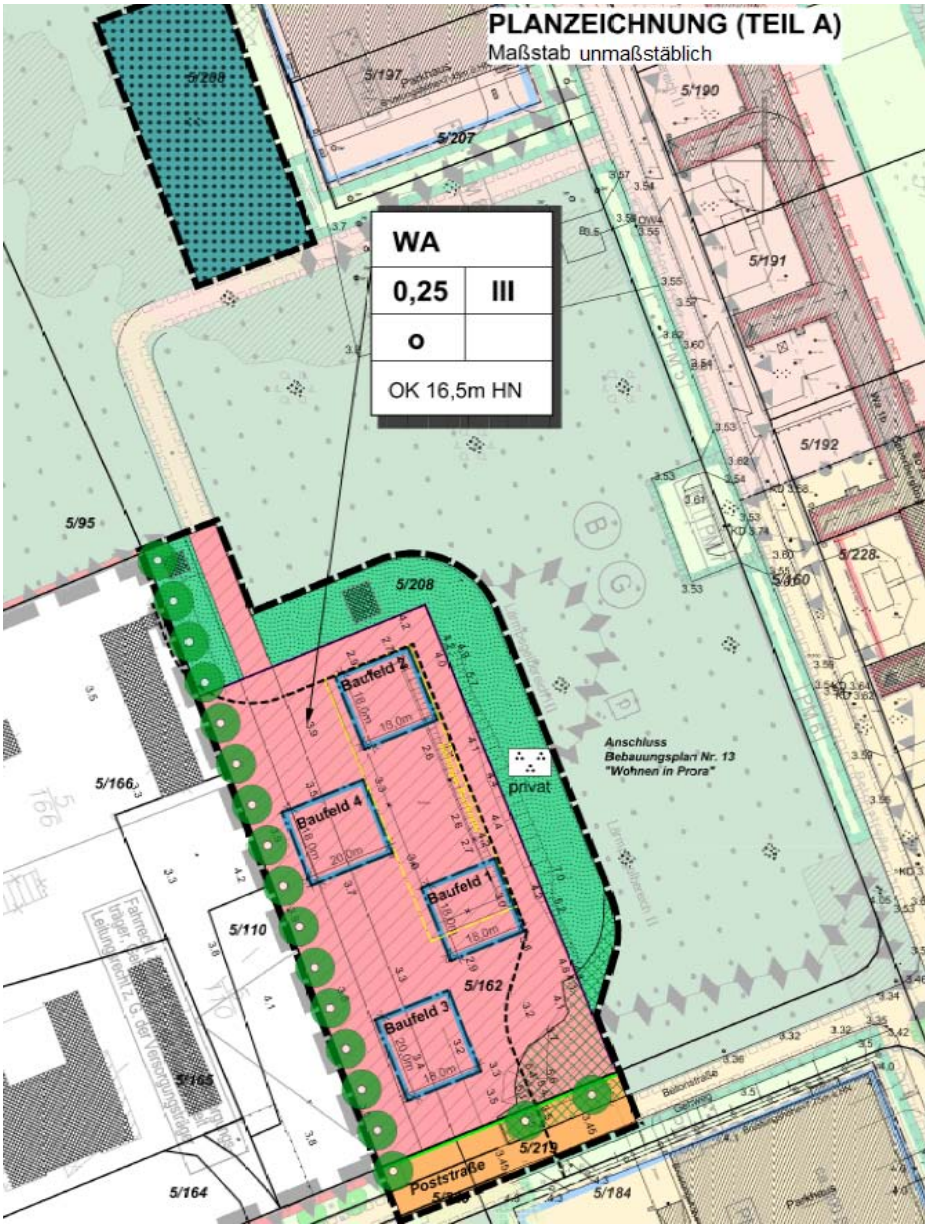

1734. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Der Ergänzungsbereich verlängert den Geltungsbereich nach Norden. Er umfasst mit den Flur-stücken 5/206 der Flur 7 und 11/29 (teilw.) der Flur 6, beide der Gemarkung Prora, eine Fläche von 0,5 ha.

Der Ergänzungsbereich wird begrenzt
- im Westen durch die Bahngleise der IC-Strecke Bergen – Binz,
- im Norden und Osten durch die Gemeindestraße (Poststraße, Mukraner Straße)

Mit der Ergänzung des Bebauungsplans sollen auf einer teilweise bereits befestigten Freifläche zwei ortsansässige Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Die Fläche ist allseitig durch Verkehrsflächen bzw. Siedlungsbereiche (vgl. Bebauungspläne Nr. 12, 23B, 36) umgeben.

Mit der Überplanung soll
- dem Bedarf an Gewerbeflächen für örtliche Gewerbetreibende durch Ausweisung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO entsprochen werden,
- durch Entwicklung eines bereits baulich vorgeprägten und erschlossenen Bereichs eine angemessene Nutzung öffentlicher Infrastruktur sowie ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet werden.

Der Bereich entspricht den Anforderungen an gewerblich genutzte Flächen. Angrenzend an das Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen, so dass keine Immissionskonflikte zu erwarten sind. Der Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts. Der Bereich ist über die Poststraße erschlossen; es werden keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz ist das Plangebiet bisher als Grünfläche ohne weitere Zweckbestimmung ausgewiesen.

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist eine Umweltprüfung durchzuführen, welche auf den Zielen und Inhalten der Planung gründet. Der Umweltbericht erfordert gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Ziele

des Umweltschutzes der Fachgesetzte und Fachpläne.

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das direkte Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter: Boden / Geologie / Fläche, Wasser, Klima / Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere / Biodiversität, Landschaft, Landschafts- Ortsbild sowie Mensch / Menschliche Gesundheit / Störfall/ Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter / Nationales Erbe sowie deren Wechselwirkungen.

Es wird in der Umweltprüfung von folgenden möglichen Auswirkungen der Planung ausgegan-gen:

- Durch die Planung entstehen anlagebedingt Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelung. Die betroffenen Flächen, die bereits durch Versiegelungen vorgeprägt und durch die angrenzenden Verkehrstrassen stark vorbelastet sind, sind von vergleichsweise geringem naturschutzfachlichem Wert. Die zusätzliche Versiegelung wird bilanziert und über geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.
- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind angesichts der im Umfeld bereits bestehenden und zulässigen gewerblichen Nutzung nicht erkennbar. Das Plangebiet ist durch die Poststraße erschlossen. Durch den Anschluss des Standorts an die öffentliche Abwasserkanalisation wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung und -behandlung sichergestellt. Stoffliche Belastungen auf die Natur sind auch nach Um-setzung des Vorhabens nicht zu erwarten.
- Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, so dass baubedingte Auswirkungen vernachlässigt werden können.

Das Vorhaben B-Plan Nr. 36.1 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Binz ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden / Geologie / Fläche, Wasser, Klima / Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere / Biodiversität, Landschaftsbild sowie Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter / Nationales Erbe als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie den festgesetzten Zulässigkeitsbeschränkungen nicht zu erkennen.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe sind multifunktional kompensierbar und können durch geeignete Maßnahmen in der gleichen Landschaftszone ausgeglichen werden.
Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen, da nur lokale Auswirkun-gen zu erwarten sind. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und

Landschaft wurde er-mittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit. Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Zur Abschätzung der Auswirkungen wurden folgende Fachgutachten angefertigt:

- Altlastenuntersuchung – Erstbewertung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)
- Altlastenuntersuchung – Detailuntersuchung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)

Planübersicht – Entwurf 2.Änderung FNP (unmaßstäblich)
Nach Einschätzung der Gemeinde werden folgende wesentliche, bereits vorliegende Gutachten, umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen, welche u.a. aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stammen, mit ausgelegt:

Gutachten

- Altlastenuntersuchung – Erstbewertung der Altlastensituation - durch das Ingeni eurbüro Weiße, Kaiseritz vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)
- Altlastenuntersuchung – Detailuntersuchung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)

Stellungnahme LK zu

- Schutzgut Wasser mit Betroffenheit der Trinkwasserschutzzone III und Hinweisen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen
- Anforderungen an die Umweltprüfung (Erforderniss einer Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen, von Aussagen zum Gehölzschutz gem. der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag)
- Nichtvorhandensein von Denkmalen / Bodendenkmalen und Hinweisen zum Vorgehen bei evtl. Bodenfunden bei der Umsetzung

- Stellungnahme ZWAR zu

- Schutzgut Wasser mit Betroffenheit der Trinkwasserschutzzone III und Hinweisen zu bestehenden Abwasseranlagen

Bestandteil der Unterlagen sind die vorliegenden umweltbezogenen Untersuchungen gem. Umweltbericht. Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informatio-

nen:
1. wesentliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit:
   - keine
2. wesentliche Auswirkungen auf Wasser, Boden und Klima:
   - Auswirkungen auf das Bodenpotenzial sowie den Landschaftswasserhaushalt durch zusätzliche Versiegelung als Folge der Bebauung,
   - Hinweis auf Lage im Trinkwasserschutzgebiet,
3. wesentliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:
   - Information über die Veränderung der Lebensraumfunktion sowie Auswirkungen auf umgebende geschützte Biotope sowie nationale und internationale Schutzgebiete als Folge der Bebauung bzw. der Nutzung
4. wesentliche Auswirkungen auf die Landschaft:
   - keine
5. wesentliche Auswirkungen auf Bodendenkmale:
   - Information über den Umgang mit Bodenfunden als Folge der Bebauung

Der Entwurf der 2. Änderung des FNP mit Begründung, Gutachten, sowie die der Gemeinde vorliegenden Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

31.07.2018 – 03.09.2018

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 1.OG, Bauamt, Vorbereich Büro 106 - 109, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (Fristende 03.09.2018) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse: www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöri-

ger Anlage auswählen)

Ostseebad Binz, den 19.07.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (unmaßstäblich)

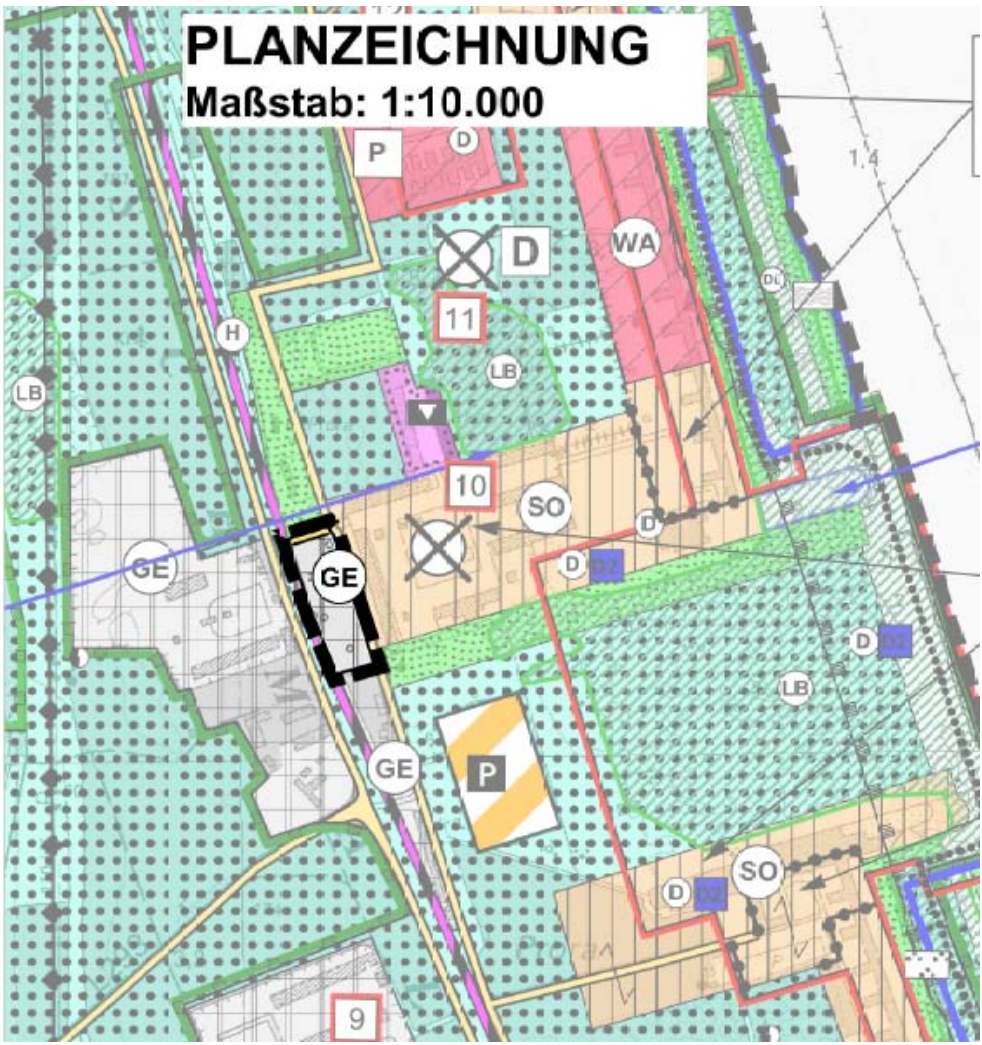

1735. Bekanntmachung

Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 5. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 58-29-2018 vom 05.07.2018 die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Verlängerung der seit dem 12.09.2016 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 liegenden Grundstücke.

Gemarkung Granitz, Flur 1, Flurstücke 1/3 ; 1/4 ; 1/6 ; 1/8 ; 1/9 ; 1/10 ; 1/11 ; 2 ; 2/2 ; 2/3 ; 2/5 ; 3/1 ; 3/2 ; 4 ; 5 ; 6 ; 7 ; 9/3 ; 9/4 ; 9/6 ; 9/8 ; 10 ; 11 ; 13 ; 14/1 ; 15 ; 16 ; 18/1 ; 19 ; 20 ; 21/3 ; 21/5 ; 21/6 ; 22/5 ; 22/6 ; 22/7 ; 22/8 ; 23 ; 24/1 ; 25/2 ; 25/3 ; 25/4 ; 25/5 ; 26 ; 27 ; 28 ; 29 ; 30/1 ; 30/2.

Gemarkung Binz, Flur 1, Flurstücke 109/4 ; 109/5 ; 109/6 ; 109/7 ; 111/1 ; 111/2 ; 113; 114 ; 115 ; 116/2 ; 116/3 ; 117/2 ; 117/3 ; 118 ; 119/1 ; 119/2 ; 120 ; 123 ; 124 ; 125 ; 126/8 ; 126/9 ; 126/12 ; 126/13 ; 126/14 ; 126/15 ; 126/16 ; 126/17 ; 126/18 ; 127/1 ; 127/3 ; 127/4 ; 128 ; 129/1 ; 129/2 ; 130/1 ; 130/2 ; 131 ; 132 ; 133 ; 235/2 ; 235/4 ; 235/5 ; 235/6

Gemarkung Schmachter See, Flur 2, Flurstücke 3 (teilw.) ; 6/4 (teilw.)

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

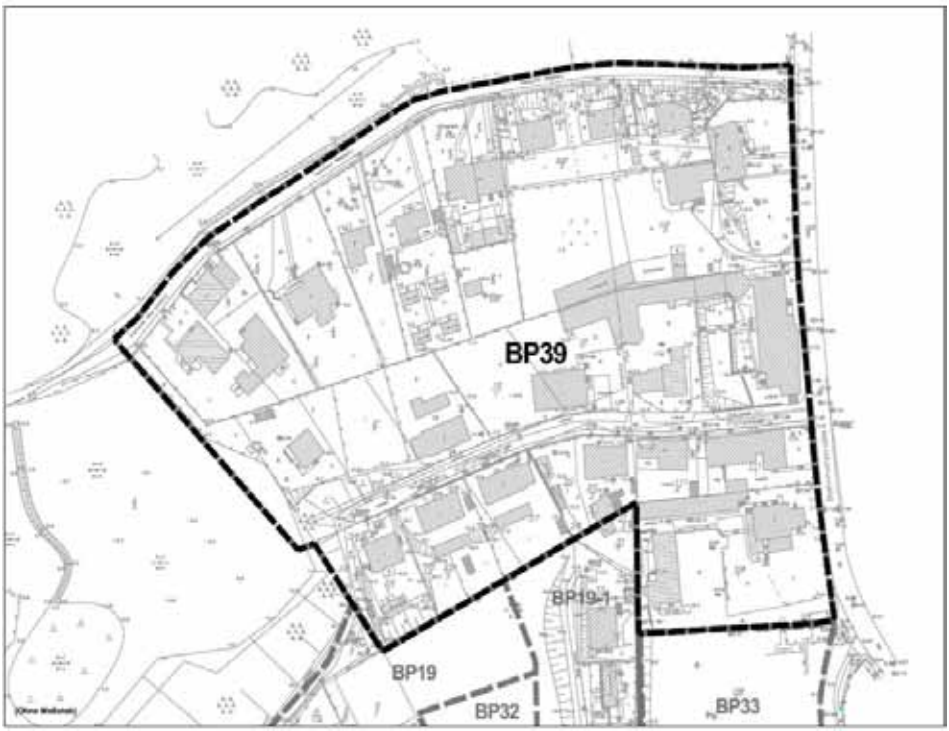

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
   a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

(1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 11.09.2018 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 10.09.2019 außer Kraft.

(3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ostseebad Binz, 19.07.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

1736. Bekanntmachung

Bekanntmachung über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Ostseebad Binz

Beschluss des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 47 d des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BIMSchG) i. V. m. der Richtlinie 2002/49/EG2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 05. Juli 2018 den Lärmaktionsplan zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie beschlossen (Beschluss Nr. 57-29-2018).

Jedermann kann den Lärmaktionsplan der Gemeinde Ostseebad Binz ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 106, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Der Lärmaktionsplan kann unter der Adresse http://www.gemeinde-binz.de/seite-5.html im Internet eingesehen werden.

Ostseebad Binz, den 19.07.2018

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1737. Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl.- M-V S. 777) wird mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 5.7.2018 nachfolgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 30.10.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 3.4.2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 **Aufgabenverteilung /Hauptausschuss** wird wie folgt gefasst:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Wertgrenze bei wiederkehrenden Leistungen „ von 1.500 EUR bis 5.000 EUR“ werden durch die Angabe „5.000 EUR bis 10.000 EUR pro Monat“ ersetzt.

2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) über die Vergabe nach VOL ab 50.000 EUR bis 100.000 EUR, nach VOB ab 60.000 EUR bis 125.000 EUR und bei freiberuflichen Leistungen ab 15.000 EUR bis 100.000 EUR soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist;

b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 EUR bis zu 250.000 EUR und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000 EUR bis zu 500.000 EUR, wobei mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt wird, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

§ 7 Abs. 2 **Bürgermeister** wird wie folgt gefasst:

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Wertgrenze bei wiederkehrenden Verpflichtungen wird „ von 1.500 EUR durch Angabe „5.000 EUR“ bei wiederkehrenden Verpflichtungen ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die 3. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 8 KV M-V bereits mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Die Satzung wird ortsüblich bekanntgemacht.

Ostseebad Binz, den 5.7.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Information

Die „Bücherschale“

Im Gebäude der ehemaligen Touristinformation direkt neben der Müther-Schale am Haltepunkt Reisebusse hat ab sofort die „Bücherschale“ geöffnet. Gäste und Einheimische können hier „Geben – Nehmen – Tauschen – Teilen“. Wer zu Hause Bücher übrig hat, kann diese dort für andere Leser zur Verfügung stellen.

In erster Linie aber kann sich dort jeder Bücher aussuchen und kostenfrei mitnehmen. Auch Tauschen ist möglich, die ausgelesene Urlaubslektüre dort lassen und neuen Lesestoff mitnehmen.

Die „Bücherschale“ funktioniert ganz nach dem Prinzip des Gebens, Nehmens und gegenseitigen Vertrauens. Sie ist täglich tagsüber geöffnet (wird morgens durch die Reinigung aufgeschlossen und mit dem Dienstende der Bibliothek wieder zugeschlossen).